

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünfhundertes Stück vom Jahre 1858.

N. XLI. Verordnung

der Fürstl. Regierung vom 14. August 1858, die Operation des Verschneidens der Pferde betr.

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst beschlossen haben, die Verordnung vom 29. April 1853 (Ges.-Samml. S. 123), und die Bekanntmachung vom 25. October 1856 (Ges.-Samml. S. 319) dahin zu modificiren bezüglich aufzuheben, daß die Operation des Verschneidens der Pferde nicht allein den geprüften und approbirten Thierärzten vorbehalten bleiben soll, so wird hies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftighin an qualifisirte Personen auch Concessionen zum Castriren von Pferden ertheilt werden sollen.

Rudolstadt, den 14. August 1858.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
G. v. Bamberg.

Kaufgegeben in **Rudolstadt** den 18. September 1858.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesefsamml. XIX.

20